

Merkblatt zum Kindesunterhalt

1. Der Kindesunterhalt

Die Eltern sorgen gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege, Erziehung und Geldzahlung für den Unterhalt des Kindes.

1.1 Gesetzesrevision

Per 1. Januar 2017 ist das neue Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Ziel des neuen Rechts ist es, den Unterhaltsanspruch des Kindes zu stärken. Neu hat das Kind insbesondere Anspruch auf einen sogenannten Betreuungsunterhalt. Der Betreuungsunterhalt beinhaltet die Kosten, die durch die Eigenbetreuung des Kindes entstehen.

1.2 Inhalt der Unterhaltspflicht

Der gebührende Unterhalt des Kindes umfasst insbesondere die Kosten für den unmittelbaren Lebensunterhalt wie Kleidung und Ernährung, sowie die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

Der Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen, wobei auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes berücksichtigt werden. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung.

2. Zuständigkeit zur Regelung des Kindesunterhaltes

2.1 Verheiratete Eltern

Grundsätzlich regelt das Gericht am Wohnsitz einer Partei anlässlich des Eheschutzverfahrens resp. Scheidungsverfahrens den Unterhalt für das Kind.

2.2 Geschiedene Eltern

Sind sich die Eltern einig, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes für die Neuregelung des Kindesunterhaltes zuständig. Bei Uneinigkeit entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht.

2.3 Unverheiratete Eltern

Bei Einigkeit der Eltern ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes für die Genehmigung einer Unterhaltsregelung zuständig. Bei Uneinigkeit entscheidet das Gericht am Wohnsitz einer Partei.

2.4 Schlichtungsverfahren

Soll der Kindesunterhalt ausserhalb eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens gerichtlich geregelt werden, haben die Eltern vorgängig beim Gericht am Wohnsitz einer Partei ein Schlichtungsgesuch einzureichen. Das Schlichtungsverfahren entfällt, wenn vor der Klage ein Elternteil an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelangt ist und eine einvernehmliche Regelung nicht möglich war.

2.5 Volljährigenunterhalt

Bei Einigkeit können das volljährige Kind und der zahlungspflichtige Elternteil den Unterhalt selbstständig regeln. Der entsprechende Vertrag bedarf keiner behördlichen Genehmigung. Bei Uneinigkeit ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei für die Regelung des Unterhalts zuständig. Für Beratungen zum Volljährigenunterhalt steht Ihnen die Frauenzentrale Luzern, Töpferstrasse 5, 6004 Luzern, Tel. 041 211 00 30 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.frauenzentraleluzern.ch/.

3. Der Unterhaltsvertrag

Hat der Vater das Kind anerkannt, können die Eltern den Unterhalt jederzeit behördlich oder gerichtlich regeln lassen. Der behördlich oder gerichtlich geregelte Unterhalt stellt einen Rechtstitel dar und sichert den Unterhalt des Kindes auch nach einer allfälligen Trennung der Eltern.

Der zwingende Inhalt des Unterhaltsvertrages ergibt sich aus Art. 287a des Zivilgesetzbuches.

3.1 Genehmigung eines Unterhaltsvertrages bei unverheirateten Eltern/ Genehmigung der Abänderung einer bestehenden Kinderunterhaltsregelung (unverheiratete/geschiedene Eltern)

Können sich die unverheirateten Eltern auf eine Unterhaltsvereinbarung einigen bzw. können sich die unverheirateten oder geschiedenen Eltern auf eine Abänderung der bestehenden Kinderunterhaltsregelung einigen, ist die KESB zur Genehmigung zuständig (vgl. Art. 287 Abs. 1 ZGB).

Grundsätzlich reichen die Eltern bei der KESB einen von beiden Elternteilen unterzeichneten Vertrag ein. Sie können sich dabei von einem Anwalt oder einer Anwältin unterstützen lassen. Wollen sich die Eltern nicht anwaltlich bei der Ausarbeitung unterstützen lassen, können die Eltern die Unterlagen auch bei der KESB einreichen und diese berechnet den Unterhalt.

3.2 Einreichung ausgearbeitete Unterhaltsverträge zur Genehmigung

Reichen die Kindseltern einen Vertrag zur Genehmigung ein, ist die KESB verpflichtet, zu prüfen, ob dieser dem Kindeswohl entspricht. Die Eltern müssen deshalb dieselben Unterlagen wie bei einer Berechnung (Formulare und Belege zu den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Eltern und des Kindes inkl. der Berechnung, vgl. Ziff. 3.3) einreichen und die Prüfung ist kostenpflichtig (siehe Ziffer 5). Sollte der Vertrag nicht genehmigungsfähig sein, werden die Eltern informiert und können die notwendigen Anpassungen vornehmen. Für eine Genehmigung ist die KESB auf drei unterzeichnete Exemplare des Vertrages angewiesen.

3.3 Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrages durch die KESB

Sind die Eltern nicht anwaltlich vertreten, so können sie den Unterhaltsvertrag durch die KESB ausarbeiten lassen.

Damit eine konkrete Unterhaltsberechnung möglich ist, benötigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde detaillierte Angaben zu den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Eltern

und des Kindes bzw. der Kinder. Die Eltern haben dazu unter anderem Unterlagen über das Einkommen und die regelmässigen Ausgaben (Miete, Krankenkasse, Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen Kindern, etc.) einzureichen und zwar von den jedem Elternteil, deren allfälligen neuen Partnern sowie von den gemeinsamen und den nicht gemeinsamen Kindern. Auf der Homepage der KESB Willisau-Wiggertal sind entsprechende Fragebögen mit Auflistung der einzureichenden Unterlagen aufgeschaltet (<https://www.kesb-willisau-wiggertal.ch/dienstleistungen/elterliche-sorge-und-kindes-unterhalt>). Zudem ist die Einverständniserklärung einzureichen. Haben die Eltern alle Unterlagen und den Kostenvorschuss eingereicht, berechnet die KESB den Unterhalt. Der Vertragsentwurf wird anschliessend den Eltern zugestellt und bei einem gemeinsamen Gespräch besprochen. Bei diesem können auch noch kleinere Anpassungen diskutiert werden. Sind die Eltern mit dem Vertrag einverstanden, dann unterzeichnen sie ihn und die KESB genehmigt ihn.

Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig (siehe Ziffer 5) und wird nur bei Verträgen angeboten, welche von der KESB zu genehmigen sind. Zudem werden bei Eltern, welche noch im selben Haushalt wohnen, oder wenn beide Elternteile wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, keine Berechnungen vorgenommen.

3.4 Grundsätze der Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrages

Die Eltern haben gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege und Erziehung und/oder Geldzahlungen für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Bei der Geldzahlung wird zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterschieden. Der Barunterhalt umfasst die direkten Kinderkosten, wie die Kosten für Nahrung und Kleidung oder Wohn- und Fremdbetreuungskosten. Der Betreuungsunterhalt deckt hingegen die Kosten ab, die durch die Eigenbetreuung des Kindes entstehen (z.B. ungedeckte Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils). Die Berechnung des Betreuungsunterhalts erfolgt gestützt auf die von den Eltern gelebte Betreuungssituation, die Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils und dessen Erwerbssituation.

Der in Geld zu bezahlende Unterhaltsbeitrag wird gestützt auf die jeweilige Lebens-, Erwerbs- und Betreuungssituation der Eltern und des Kindes berechnet. Eine Berechnung nach Pauschalen oder Prozentsätzen ist nicht mehr möglich. Da bei der Berechnung der Kinderunterhaltsbeiträge die konkreten Umstände massgebend sind, können die Unterhaltsbeiträge unterschiedlich hoch ausfallen. In das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen wird nicht eingegriffen.

4. Abänderung von Unterhaltsregelungen

4.1 Abänderung bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse

Bei erheblicher und dauerhafter Veränderung der Verhältnisse kann der Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu festgelegt oder aufgehoben werden. Veränderte Verhältnisse liegen unter anderem vor, wenn sich die Bedürfnisse des Kindes oder die finanziellen Verhältnisse der Eltern verändern oder die Betreuung des Kindes neu geregelt wird. Die Veränderung muss erheblich und von einer gewissen Dauer sein, damit die Unterhaltsregelung abgeändert werden kann.

4.2 Abänderung von Unterhaltsregelungen, die vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossen wurden

4.2.1 Verheiratete/geschiedene Eltern

Kinderunterhaltsbeiträge, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem Gerichtsentscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes neu festgesetzt. Es müssen keine veränderten Verhältnisse vorliegen.

Wurden gleichzeitig mit dem Kindesunterhalt auch die Unterhaltsbeiträge an den Elternteil festgelegt (im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsurteils), ist eine Anpassung der Kinderunterhaltsbeiträge nur möglich, wenn sich die Verhältnisse erheblich verändert haben.

4.2.2 Unverheiratete Eltern

Unterhaltsbeiträge an das Kind, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem Gerichtsentscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder eines Elternteils neu festgesetzt. Veränderte Verhältnisse sind nicht vorausgesetzt.

4.3 Vorübergehende ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes

Tritt beim Kind ein vorübergehendes ausserordentliches Bedürfnis auf, welches bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrages noch nicht mit einberechnet worden ist (z. B. Zahnkorrektur oder eine Therapie), haben die Eltern zusätzlich zu den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen für die entsprechenden Kosten aufzukommen. In den meisten Unterhaltsverträgen wurde eine Regelung dazu getroffen (i.d.R. hälftige Aufteilung zwischen den Eltern). Können sich die Eltern nicht auf eine Lösung einigen, ist das Gericht zur Festsetzung zuständig (vgl. Art. 286 Abs. 3 ZGB).

4.4 Ausserordentliche Vermögensanfälle

Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgelegt, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert (z. B. grosser Erbschaftsanfall), so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil die Beträge bezahlt, die während der letzten fünf Jahre zur Deckung des gebührenden Unterhalts gefehlt haben. Der Anspruch ist innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend zu machen (vgl. Art. 286a ZGB). Können sich die Eltern bezüglich Zahlung nicht einigen, ist das Gericht zuständig.

5. Kosten der Unterhaltsregelung

Grundsätzlich ist für die Ausarbeitung, Abänderung, Prüfung und Genehmigung eines Unterhaltsvertrages sowie für Vereinbarungen über Unterhaltsabfindungen je nach Aufwand mit Kosten zwischen CHF 600.00 bis CHF 3'000.00 zu rechnen. Die detaillierte Gebührenliste ist auf der Homepage zu finden (<http://www.kesb-lu.ch/kesb-willisau-wiggertal/kindesunterhalt/>).

Mit Einreichung der Unterlagen (siehe Ziffer 3.3) ist gleichzeitig ein Kostenvorschuss von je CHF 300.00 zu leisten. Dasselbe gilt für Vereinbarungen über Unterhaltsabfindungen. Der Kostenvorschuss ist einzuzahlen an: IBAN-Nr. CH71 0630 0020 1851 6350 1 mit dem Vermerk „Kostenvorschuss UHV“. Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) und nur solche sind von der Bezahlung des Kostenvorschusses befreit. Der Bezug von WSH muss belegt werden.

Werden die Unterlagen nicht vollständig eingereicht und der Kostenvorschuss nicht bezahlt, wird kein Verfahren eröffnet und der geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

6. Weitergehende Beratung und Bezug von Dokumenten

Der Rechtsdienst der KESB Willisau-Wiggertal steht für telefonische Kurzauskünfte zur Verfügung. Die erwähnten Dokumente können über die Website <https://www.kesb-willisau-wiggertal.ch/dienstleistungen/elterliche-sorge-und-kindes-unterhalt> bezogen werden.